

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens : Berichterstattung von Ende Oktober 1943 bis Ende Oktober 1944

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 30/1944 (1944)

PDF erstellt am: 02.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

(Berichterstattung von Ende Oktober 1943 bis Ende Oktober 1944)

Einleitung

Die in unserm Bericht zu erfassenden schulgesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen lassen sich nach drei Richtungen von einander abgrenzen. Es handelt sich 1. um zeitbedingte Verfügungen und Einrichtungen vorübergehenden Charakters, wie die Ordnung des Winterschulbetriebes, den Einsatz der Jugendlichen, insbesondere der Schüler, im Landdienst, die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft; 2. um Regelungen, die einer Entwicklung unseres Schul- und Erziehungswesens Rechnung tragen, die zwar nicht durch die gegenwärtige Situation erzeugt, wohl aber durch sie angeregt und gefördert wird, wie die Ausgestaltung des Turn- und Sportbetriebes, die Einrichtung des landwirtschaftlichen Lehrjahres; 3. um die von jeder Konjunktur unabhängigen, einzig aus pädagogischer Notwendigkeit heraus erwachsenen organisatorischen Veränderungen im Schulwesen der Kantone.

In bezug auf die zeitbedingten Maßnahmen ergibt sich folgendes Bild:

Winterschulbetrieb. Da das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement durch Verfügung vom 8. September 1943 den Kantonen die Öffnungs- und Schließungszeiten der Betriebe, also auch der Schulen, anheimstellt, haben diese im Winter 1943/44 diejenigen Maßnahmen ergriffen, die sich als geeignet erwiesen hatten, gegen die Heiznot angewandt zu werden. In den meisten Fällen kommt es auf eine Verlagerung der Ferien zugunsten der Winterferien heraus, die überdies oft noch eine Extraverlängerung erfuhren; einzelne Kantone haben entweder auf allen Schulstufen oder auch nur in den Mittelschulen die Fünftagewoche weitergeführt; Baselstadt hat, wie wir schon im letzten Bericht ausführten, auch 1943/44 die radikale Lösung des Schichtenbetriebes für gut erachtet, wodurch fast die Hälfte der Schulhäuser außer Gebrauch gesetzt werden konnten. Doch wird im Winter 1944/45 dieser Versuch nicht wiederholt werden, da er einen allzuschweren Eingriff bedeutet und zu großen Unzukömmlichkeiten führte. Es wird der normale Zustand von früher wieder eingeführt.

Obligatorischer landwirtschaftlicher Hilfsdienst für Jugendliche. Damit die jugendlichen Arbeitskräfte (16–20jährige) in den Kantonen eingesetzt wer-

den konnten, wo sie fehlten, stellte das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt 1944 einen Verteilungsplan auf. Auf Grund dieses Planes konnten die Hilfeleistungen durch kantonalen Austausch der Helfer intensiviert werden. Namentlich die Schülerschaft der Mittel- und Berufsschulen hat innerhalb und außerhalb der Grenzen des eigenen Kantones wieder tüchtige Arbeit geleistet.

Die Studentenschaft der Hochschulen scheint sich durch das Obligatorium im Studium beeinträchtigt gefühlt zu haben, wie aus einer Vernehmlassung des Verbandes der schweizerischen Studentenschaft in der Presse hervorgeht, mit der sich das eidgenössische Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt – ebenfalls in der Presse – auseinandersetzt. In dieser Antwort wird unter anderm ausgeführt, daß der Landdienst der Studenten schon seit Februar 1941 durch einen Bundesratsbeschluß gesetzlich festgelegt sei, daß er in die Sommerferien falle, und daß Studierende, die nahe vor dem Examen stehen, davon dispensiert würden, ebenso diejenigen, die mehr als den normalerweise zu leistenden Militärdienst absolviert hätten und dadurch in ihrem Studium wesentlich behindert worden seien. Die Angelegenheit sei übrigens vor der Regelung eingehend mit den Studenten und den Universitäten besprochen worden, und die vorgesehenen Maßnahmen hätten die ausdrückliche Billigung der Konferenz der Rektoren sämtlicher Hochschulen gefunden, an der auch eine Vertretung der schweizerischen Studentenschaft teilgenommen habe. In ähnlicher Weise beantwortete der Bundesrat im September 1944 eine Kleine Anfrage Wick über den obligatorischen Arbeitsdienst der Studenten. Die Antwort schließt mit dem Hinweis, daß andere Bevölkerungskreise ihre Soldatenpflicht ebenfalls erfüllen, die wirtschaftlich oft ungleich schwerer getroffen werden, und daß den Studenten drei bis vier Wochen Landdienst während der Sommerferien ohne weiteres zugemutet werden dürfen.

Ein Postulat Wahlen, das die obligatorische Weiterführung des Landdienstes für die Jugendlichen über den Krieg hinaus forderte, wurde am 22. März 1944 im Ständerat lebhaft diskutiert, jedoch abgelehnt.

Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. In den Jahren 1943 und 1944 sind die an das Lehrpersonal und die Staatsangestellten ausgerichteten Teuerungszulagen entweder dem Index der Lebenshaltung besser angepaßt oder – wo sie noch nicht gewährt worden waren – auf legislativem Wege angeordnet worden. In den Kantonen mit Gemeindeautonomie wurden kommunale Zulagen durch Staatszulagen erhöht (Appenzell I.Rh., Thurgau). Einzelne Kantone haben sogar trotz der Ungunst der Zeit ihr Besoldungswesen für die ganze oder einen Teil der Lehrerschaft grundsätzlich revidiert (Schaffhausen, St. Gallen, Aargau), ohne dabei vollständig auf die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu verzichten. Sowohl 1943 als 1944 wurden in verschiedenen Kantonen Herbstzulagen gewährt, die meist nach denselben Prinzipien abgestuft waren, wie die ordentlichen Teuerungszulagen.

Im Hinblick auf die zweite Gruppe heben wir heraus:

Turnen, Sport. Es macht sich das starke Bestreben geltend, den Turnunterricht in der Schule als Teil der Gesamterziehung aufzufassen. Der Leitfaden des eidgenössischen Militärdepartementes, die im Jahr 1942 erschienene «Turnschule für die männliche Jugend», stellt die Grundlage für den systematischen Turnunterricht dar. Hier wird in anschaulicher Form dargelegt, was der Schulturnunterricht umfassen soll. Um diesen Forderungen zu genügen, sind aber auch gut ausgebildete Turnlehrer notwendig. Das Bedürfnis, den Lehrern ein besseres Rüstzeug zu verschaffen, führte zur Einrichtung besonderer Kurse im Rahmen der Lehrerseminare oder als zusätzlicher Studiengang in Form von Hochschulvorlesungen über Anatomie, Physiologie, Hygiene, Geschichte der Leibesübungen, theoretische und praktische Methodik des Turnunterrichts mit einer eigenen turnerisch-sportlichen Betätigung. Derartige Lehrkurse bestehen beispielsweise an der Universität Basel bereits seit dem Jahre 1924; auch an der E.T.H. in Zürich und an den Universitäten Lausanne und Freiburg werden sie durchgeführt. Neuerdings hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Einrichtung einer Anstalt zur Erlangung des eidgenössischen Turnlehrerdiploms I beschlossen mit Beginn des Kurses im Frühjahr 1945. Den Abschluß aller dieser Kurse bildet eine Prüfung, deren Bestehen die Erlangung des eidgenössischen Turnlehrerdiploms I in sich schließt (Fähigkeitsausweis zur Erteilung von Turnunterricht als Fachlehrer an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen).

Dem Bericht über den Verlauf der eidgenössischen Schulturnkonferenz am 19. März 1944 in Bern, veröffentlicht in der «Schweizerischen Turnzeitung», entnehmen wir, daß für jede im Schulturnen tätige Lehrkraft der Besuch mindestens eines Ausbildungskurses im Zeitraum von drei Jahren als Norm angesehen wird. In der Periode 1942/44 galten diese Kurse hauptsächlich der neuen Knabenturnschule. Der nächste «Dreijahresplan» ist nun vorwiegend auf das Mädchenturnen abgestimmt.

Das im Sommer 1943 von Nationalrat Müller/Aarberg in den eidgenössischen Räten begründete Postulat der Schaffung eines Zentralinstitutes für Leibesübungen ist inzwischen der Verwirklichung nähergeführt worden durch die Wahl des Standortes für die zu errichtende *Eidgenössische Turn- und Sportschule*, die auf Magglingen bei Biel fiel, wodurch ein heftiger Streit zum Abschluß gebracht wurde. Konkurrenten in der engern Wahl waren nach dem Ausscheiden von Lausanne, das die Turn- und Sportschule gerne in seiner Nähe gesehen hätte, nur noch der Chaumont bei Neuenburg und die Höhe von Magglingen geblieben, welch letzterer von den in Frage kommenden Instanzen schließlich der Vorzug gegeben wurde.

Landwirtschaftliches Lehrjahr und bäuerliche Berufsprüfungen. An der Tagung der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern am 11. Januar 1944 trat alt Bundesrat Minger für die Verallgemeinerung der

Institution des landwirtschaftlichen Lehrjahres ein, das erweitert und einer viel größeren Zahl von Bauernsöhnen zugänglich gemacht werden soll. Ein Lehrvertrag soll das Lehrverhältnis regeln, das Lehrjahr während des 16. bis 18. Lebensjahres durchgeführt werden. Der Hebung des beruflichen Könnens haben auch die vorgesehenen bauerlichen Berufsprüfungen zu dienen, die erst nach zurückgelegtem 22. Altersjahr abgelegt werden können. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind: Der Besuch einer landwirtschaftlichen Schule, die Absolvierung des landwirtschaftlichen Lehrjahres oder das Bestehen eines Vorkurses von 12 Tagen.

Weit gediehen sind die Vorarbeiten für die bauerliche Berufsprüfung im Kanton Baselland. Die ersten Prüfungen wurden schon im Sommer 1944 (Juli) abgehalten. (Näheres siehe Abschnitt Baselland.)

Exportschulung. Eine neue Bildungsmöglichkeit stellen die durch die Zeitumstände begünstigten Veranstaltungen für Exportschulung dar, die im Anschluß an Hoch- und Fachschulen neuerdings in verschiedenen Kantonen durchgeführt werden und ihre Krönung vorläufig in der Gründung des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel und des Schweizerischen Institutes für Auslandsforschung in Zürich erhalten haben. Auch die Handelshochschule St. Gallen, das Institut Universitaire de hautes études internationales in Genf kündigen für das Wintersemester 1944/45 nach dieser Richtung gehende Fachvorlesungen und Übungen an; dazu kommen der Außenhandelskurs der Handelsschule des kaufmännischen Vereins in Zürich, der vier Semester umfaßt, und andere, zum Teil vollständig private Unternehmungen.



Der durch pädagogische Notwendigkeit bedingte Weiterbau am kantonalen Schulorganismus hat zwar durch die Ungunst der Zeit hie und da eine Verlangsamung erfahren; doch ist er keineswegs unterbrochen worden. Einzelne Kantone stehen mitten in der Ausgestaltung ihres Schulwesens, wie der Aargau, der sich durch sein neues Schulgesetz die Grundlage geschaffen hat zu weitreichenden Neuerungen, die alle Schulstufen betreffen. Der Kanton Zürich arbeitet weiter an seiner Vorlage zu einem neuen Volksschulgesetz, das jedoch noch nicht abstimmungsreif ist. Im Vordergrund stehen weiter das Problem der Gestaltung der Oberstufe der Volksschule (siehe redaktionelle Spezialarbeit), die Anpassung der Primarlehrerbildung an die heutigen Erfordernisse (Trennung der allgemeinen und der beruflichen Bildung, Verlängerung der Schulzeit) und immer noch die Gymnasialreform.

Ein besonderes Wort noch im Hinblick auf die alle interessierten Instanzen beschäftigende *Berufsnot vieler junger Lehrkräfte*, die in den letzten Jahren keine Lehrstellen erhalten konnten. Wir haben in unsern Berichten jeweilen einläßlich über die Situation Auskunft gegeben und auch die Vorschläge zur Abhilfe erörtert. Daß das Problem aus zeitgegebenen Gründen

zur Stunde nicht so brennend erscheint, da die stellenlosen Lehrkräfte in den Schulen Vikariatsdienst leisten können, darf die Aufmerksamkeit nicht von der Notwendigkeit ablenken, die Nachkriegssituation im Auge zu behalten, die die alten Zustände wieder herbeiführen wird. Alle bis jetzt vorgeschlagenen Möglichkeiten werden weiter verfolgt werden müssen, und es tun sich wohl auch neue auf, wie sich zum Beispiel aus dem Aufruf des Inspektors der Internierten-Hochschul- und -Gymnasiallager eine solche ergibt.¹ Durch diesen wird der schweizerischen Lehrerschaft Gelegenheit geboten, durch polnische Lehrkräfte in die polnische Sprache eingeführt zu werden im Hinblick auf eine eventuelle berufliche Betätigung in Polen nach dem Kriege. Es besteht nach der Auffassung der polnischen Gesandtschaft die Möglichkeit, daß der Ausfall an akademisch gebildeten Arbeits- und Lehrkräften vorzugsweise durch Schweizer und Schweizerinnen ersetzt werden könnte. Die Nachfrage nach Lehrkräften werde sich im allgemeinen und besonders im fachlichen Unterrichtswesen, unter Einschluß der weiblichen Ausbildung (inbegriffen Haushaltungs- und Hotelfachschulen) geltend machen. Auch die Gründung schweizerischer Unterrichtsanstalten erscheine wünschenswert.

Es handelt sich um eigentliche Sprachkurse, die durch eine Reihe von Vorträgen ergänzt werden, in welchen Fragen der polnischen Kultur und der Verfassung und Organisation des polnischen Schulwesens durch polnische Referenten, teils in deutscher, teils in französischer Sprache zur Behandlung gelangen. Solche Kurse wurden 1944 in Zürich und Bern durchgeführt, die nach halbjähriger Dauer, ergänzt durch einen zusammenhängenden, eine Woche dauernden Sommerkurs in Rotschuo/Gersau, Ende September ihren Abschluß fanden. Der Kurs in Basel, der erst im August begann, dauert bis 1945. Die Leitung lag und liegt in den Händen des Leiters des Gymnasial-Interniertenlagers Wetzikon, Dr. Drobny.²

Nicht nur diese Aussichten auf spätere Lehrtätigkeit im Ausland bieten Hilfe zur Bekämpfung der Lehrer-Stellenlosigkeit an. Bereits zeigt sich ein anderer, natürlicherer Weg der Lösung des Problems. Es kann nicht Zufall sein, sondern muß eine sachliche Begründung haben, die zum Teil in der durchgeführten oder geplanten Verlängerung der Ausbildungszeit der Lehrkräfte, zum Teil mit der Aufklärung der Öffentlichkeit über den Lehrerüberfluß zusammenhängen dürfte, daß an einigen Lehranstalten die Frequenz einen spürbaren Rückgang aufweist. So stellt der Jahresbericht des Schaffhauser kantonalen Lehrervereins fest, daß das der Kantonsschule angegliederte Lehrerseminar zurzeit nur zehn Schüler in vier Klassen aufweist und daß im Jahre 1945 kein einziger Kandidat zur Patentierung erscheinen werde.³ Am Unterseminar Küsnacht und an der Lehramtsabteilung der Oberrealschule Winterthur haben sich 1944 die Anmeldungen knapp innerhalb der Zahl des numerus clausus gehalten; am Lehrerinnenseminar Aarau

¹ S.L.Z. 1944, 9.

² S.L.Z. 1944, 15, 19, 22, 41.

³ Auch in Pruntrut findet 1945 kein Patentexamen statt.

blieben sie sogar weit darunter (Aufnahme von 14 Schülerinnen bei einem *numerus clausus* von 24). Das schwyzerische Lehrerseminar Rickenbach ist sehr um seinen Nachwuchs besorgt. Hier dürfte der Rückgang allerdings zum Teil andere Ursachen haben.

★

Die *Quellen* für unsere Berichterstattung sind in erster Linie die kantonalen Departementsberichte, die Berichte der Mittel- und Berufsschulen für 1943/44 und die schulgesetzlichen Erlasse der Kantone, die wir wie üblich für das Jahr 1943 an anderer Stelle dieses Bandes registrieren. Für den Zeitraum, der durch diese Berichterstattungen nicht mehr erfaßt wird und für Ergänzungen sind die amtlichen Schulblätter, die pädagogische Presse und die Tageszeitungen herangezogen. Zitierung der Fachpresse: S.L.Z. = Schweizerische Lehrerzeitung, E.R. = Schweizerische Erziehungsrundschau, Schw.Sch. = Schweizer Schule, Ev.Sch. = Schweizerisches Evangelisches Schulblatt.

Kanton Zürich

Volksschule und Lehrerbildung

Volksschule. Die Diskussion zum Entwurf eines Gesetzes über die Volksschule geht in Fach- und Tagespresse weiter. Er wird auch in Versammlungen verschiedener interessierter Kreise lebhaft erörtert. Vor allem befassen sich Bezirks- und Gemeindeschulpflegen und besonders die Lehrerschaft in ihren Konferenzen mit dem Entwurf; politische Parteien lassen sich durch berufene Referenten darüber orientieren. So gab am 24. Mai 1944 Dr. E. Moor, Sekretär der Erziehungsdirektion, an einer von der freisinnigen Partei Zürich 8 einberufenen Versammlung einen Überblick über die geplanten Neuerungen und bezeichnete als wichtigstes Ziel der bevorstehenden Schulreform die Umgestaltung der Oberstufe der Volksschule.

Auch die Kirchensynode bezog am 27. Oktober 1943 und am 3. Mai 1944 Stellung. Sie möchte namentlich den zweiten Satz des Zweckparagraphen 1 erweitern und ihm folgende Fassung geben: «Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder in geistiger und körperlicher Beziehung auf christlicher Grundlage.»¹ Auch aus andern kirchlichen Kreisen sind Eingaben an den Erziehungsrat gerichtet worden, die ihre Anliegen vertreten. Die bisher be-

¹ Eine Gegenüberstellung der umstrittenen Paragraphen in den Fassungen des erziehungsrätlichen Entwurfes, der Schulsynode und der Kirchensynode gibt der Artikel «Kirchensynode und Volksschulgesetz» im Pädagogischen Beobachter vom 20. Oktober 1944.

kannt gewordenen kirchlichen Forderungen lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe bezieht sich auf die geistige Grundhaltung der Schule, die zweite bezweckt bestimmte materielle Änderungen oder Ergänzungen, und die dritte betrifft die freien Schulen. Es würde zu weit führen, jetzt in Einzelheiten einzugehen. Wir werden die Entwicklung weiter zu verfolgen haben.¹

Lehrerbildung. Im Frühjahr 1943 verließ der erste nach dem Lehrerbildungsgesetz von 1938 ausgebildete Jahrgang die Unterseminare Küsnacht, Zürich-Töchterschule und Zürich-Untersträß und trat zum einjährigen Kurs ans Oberseminar über. Es wurden also in diesem Jahr keine Primarlehrer neu patentiert. Ans Oberseminar traten ferner die in einem halbjährigen Einführungskurs vorbereiteten Absolventen der Kantonsschule Winterthur über. Damit ist die fünfjährige Lehrerausbildung voll in Kraft getreten. Die Patentierung sämtlicher 68 Schüler des kantonalen Oberseminars erfolgte im Frühjahr 1944.

Am 14. Mai 1944 beging das Evangelische Seminar Untersträß das Jubiläum seines fünfundsiebzigjährigen Bestehens (1869–1944). Die Schule hat mannigfache organisatorische und methodische Neugestaltungen erfahren; insbesondere ist die in letzter Zeit erfolgte Ausgestaltung des vierjährigen Seminars zu einem fünfjährigen herauszuheben. Mit dem Schuljahr 1943/44 hat das Evangelische Seminar seinen fünften Jahreskurs als Oberseminar unter der Leitung von H. J. Rinderknecht eröffnet.²

Mittel-, Fach- und Berufsschulen

Kantonsschule Zürich. Der Bericht der Kantonsschule Zürich über das Schuljahr 1943/44 meldet eine interessante provisorische Regelung, die die auswärtigen Schüler betrifft. Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schaffung von *Progymnasien* auf der *Landschaft* erachtete die Aufsichtskommission des Gymnasiums die Einführung von Erleichterungen für den Übertritt von Sekundarschülern vom Lande ans Gymnasium für wünschbar und beauftragte Rektorat und Konvent mit der Ausarbeitung eines Vorschlages. Auf Antrag dieser Organe bewilligte der Regierungsrat zunächst probeweise für drei Jahre die Führung einer *Übergangsklasse* für Schüler, die weiter als 15 Kilometer von Zürich entfernt Wohnsitz haben. In diese Klasse, die nach einem besondern Lehrplan geführt wird, können die Schüler nach dem ersten Halbjahr der zweiten Sekundarschule eintreten. So soll ihnen der Eintritt in die dritte Gymnasialklasse erleichtert und womöglich der Verlust eines Jahres erspart werden. Vorausgesetzt wird lediglich mindestens einjähriger systematischer Privatunterricht in Latein.

¹ Das Ev.Sch. beschäftigt sich mehrmals intensiv mit dem Gesetzesentwurf, besonders in den Nrn. 7/8, 9, 10 des Jahrg. 1944.

² Näheres in der Sondernummer des Evangelischen Schulblattes 1944, 10, sowie in der Festschrift: «Evangelisches Lehrerseminar Zürich» 75 Jahre. 1869–1944.

Mädchenfortbildungsschule des Zürcher Oberlandes. Über den Rahmen einer gewöhnlichen Fortbildungsschule hinaus geht die Mädchenfortbildungsschule des Zürcher Oberlandes, die in Wetzikon im Frühling 1943 mit 30 Schülerinnen aus 12 Gemeinden eröffnet wurde. Es ist eine Tagesschule mit 29 Wochenstunden und den Fächern: Kochen, Hauswirtschaft, Wäsche- und Kleidernähen, Stricken und Handarbeiten, Deutsch, Kunstbetrachtungen, Französisch, Krankenpflege, Säuglingspflege, Hygiene, Staatsbürgerkunde, Berufskunde und Berufswahlfragen, Gartenbau, Glätten, Turnen und Schwimmen. Diese ländliche Töcherschule wird besonders von Mädchen besucht, die in ihrer Berufswahl noch unsicher oder noch zu jung sind für eine Lehre, oft auch von Bauerntöchtern, die über die Volksschule hinaus eine Fortbildung wünschen, bevor sie sich dauernd im elterlichen Haushalt betätigen.

Das Schweizerische Institut für Auslandsforschung in Zürich¹

Im März 1943 wurde in Zürich auf Initiative einer Gruppe von Universitätsdozenten das Schweizerische Institut für Auslandsforschung gegründet. Das Institut wurde als selbständiger Verein errichtet, doch werden die Beziehungen zwischen E.T.H., Universität und Institut enge sein. Es nimmt im Wintersemester 1944/45 seine Vorlesungs- und Forschungstätigkeit auf. Ähnlich wie an auslandswissenschaftlichen Institutionen anderer Staaten kann in Verbindung mit den Vorlesungsprogrammen der beiden Zürcher Hochschulen auf Grund besonderer Stundenpläne ein systematisches auslandswissenschaftliches Studium betrieben werden, wofür in der Regel ein Maturitätszeugnis verlangt wird. Den Abschluß der Studien bildet ein Diplom, das entweder in vier Semestern (davon zwei im Auslande) nach abgeschlossenem Studium an einer Hochschule oder in acht Semestern als selbständiges akademisches Studium erlangt werden kann. Grundsätzlich ist aber, mindestens vorläufig, die Erlangung des Dokortitels nur an den schweizerischen Hochschulen entsprechend den bestehenden Promotionsvorschriften möglich, wobei aber am Institut zusätzliche auslandschweizerische Studien betrieben werden können.

Gegenüber dem oft sehr reichen Programm von Vorlesungen an den schweizerischen Hochschulen über einzelne fremde Kulturen, Sprachen, geschichtliche Entwicklung oder geographische Bedingungen, wirtschaftliche oder technische Zustände usf. wird das neue Institut möglichst den gesamten Aufbau fremder Völker und Staaten berücksichtigen und vergleichende Studien bevorzugen. Weiterhin wird sich das Institut in dem auf weite Sicht berechneten Aufbau bemühen, den modernen Entwicklungen gerecht zu werden und den sozialen Fragen unserer Zeit gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, wie auch neuen Disziplinen, die bisher in den Lehrprogrammen der Hochschulen nicht oder kaum vertreten sind.

¹ Siehe Ed. Fueter, «Das Schweizerische Institut für Auslandsforschung in Zürich» in «Schweizerische Hochschulzeitung». 1944, 18. Jahrgang, Heft 1.

Die Lehrkräfte werden ad hoc herangezogen, sie setzen sich aus Persönlichkeiten des In- und Auslandes zusammen. Erstmals werden an einem wissenschaftlichen Institut der Schweiz auch Probleme des Auslandschweizertums in die Vorlesungs- und Forschungstätigkeit einbezogen, beträgt doch die Zahl der Auslandschweizer über 400 000.

Um möglichst vielen Teilnehmern aus der ganzen Schweiz – auch ohne besondere Vorbildung – den Besuch einzelner Veranstaltungen zu ermöglichen, werden in regelmäßigen Abständen Ferienkurse durchgeführt werden. Von Anfang bis Mitte April 1945 ist ein Ferienkurs über Ibero-Amerika vorgesehen, der auch der unmittelbaren Auswanderungsvorbereitung dienen soll. Ebenfalls für das nächste Jahr ist ein besonderer Kurs über die Sowjetunion geplant, der die neueste Entwicklung zur Darstellung bringen soll.

Das Institut für Auslandsforschung kann, namentlich wenn es sich, was anzunehmen ist, mit Schwesterorganisationen im Ausland in Beziehung setzt, ein wirksames Instrument für eine kommende Völkerverständigung werden.

Landwirtschaftlicher Hilfsdienst der Schüler und der Schulentlassenen

Der Regierungsrat hat durch Beschluß vom 6. März 1941 die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsbeschlüssen über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft erlassen und den Einsatz jugendlicher Arbeitskräfte bis zum vollendeten 20. Altersjahr durch Beschluß vom 13. August 1943 im vollen Umfang dem kantonalen Jugendamt übertragen. Dem Jugendamt stehen als Zweigstellen das kantonale Frauenarbeitsamt und das Arbeitsamt Winterthur, ferner die Arbeitseinsatzstellen und Schülerhilfsdienststellen in allen Gemeinden zur Verfügung.

Es wurden 63 Prozent aller Mittelschüler, 48 Prozent aller Lehrlinge und 38 Prozent aller jugendlichen Arbeiter eingesetzt, zusammen macht das 44 Prozent von der Gesamtzahl (33 913) der im Kanton Zürich pflichtigen Jugendlichen aus.¹

★

Teuerungszulagen. Am 27. Dezember 1943 hat der zürcherische Kantonsrat die Teuerungszulagen für das Staatspersonal mit Wirkung ab 1. Januar 1944 wie folgt festgesetzt: Grundzulage 480 Fr., zuzüglich 4,5 Prozent der Gesamtbesoldung (mindestens 300 Fr. und höchstens 540 Fr.). Familienzulage 264 Fr. Kinderzulage 150 Fr. pro Kind. Ledige mit Unterstützungs-

¹ Eine eingehende Berichterstattung durch den Adjunkten des kantonalen Jugendamtes G. Maurer findet sich im «Päd. Beobachter» 1944, Nrn. 4 und 5 vom 10. und 17. März. Eine Zusammenfassung durch dieselbe Instanz mit Statistik bis Ende Juli 1944 gibt das Amtliche Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. September 1944.

pflicht erhalten außer der Grundzulage eine jährliche Sonderzulage von 180 Fr. 1944 hat der Kantonsrat dem Staatspersonal überdies noch eine Herbstzulage gewährt.

Kanton Bern

Gesetzgebung. Für die schulgesetzlichen Erlasse des Jahres 1943 verweisen wir auf die Registrierung.

Zurzeit ist die bernische Schulgesetzgebung in Revision begriffen. Die Revisionsvorlage, die im September 1944 im Großen Rat in zweiter Lesung gutgeheißen wurde, erklärt das Obligatorium der neunjährigen Schulzeit für das ganze Kantonsgebiet, wodurch das Zugeständnis des Gesetzes für den Primarunterricht von 1894 an den Jura aufgehoben wird, regelt die jährliche Stundenzahl und bringt das Obligatorium der Fortbildungsschule für Jünglinge und den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule. Der Große Rat wird überdies ermächtigt, später auch den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht obligatorisch zu erklären. In Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen wird die Revision der Lehrpläne an die Hand genommen.

Um seiner grundsätzlichen Bedeutung willen halten wir an dieser Stelle den Bundesgerichtsentscheid in der Frage der staatlichen Suventionierung einer geplanten französischen Schule in Bern fest. Der bernische Regierungsrat hatte die Eingabe der Association des amis de l'école de langue française à Berne um Bewilligung einer jährlichen kantonalen Subvention von einem Viertel der Kosten abgelehnt, worauf die Association staatsrechtlichen Rekurs erhob, der aber von der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts einstimmig abgewiesen wurde.

Lehrerschaft. Der Verwaltungsbericht der kantonalen Erziehungsdirektion vermerkt eine wesentliche Mehrbeanspruchung des Lehrkörpers durch den Aktivdienst, der vorher unter einer beträchtlichen Arbeitslosigkeit litt. «Während des ganzen Berichtsjahres mußten infolge des Aktivdienstes von Lehrkräften zahlreiche Stellvertretungen geführt werden, für die nicht immer die geeigneten Kräfte zur Verfügung standen. Die Zahl der stellenlosen Lehrkräfte verringerte sich weiterhin. Bei den Lehrerinnen des deutschen Kantonsteils hat sich die Lage weitgehend gebessert. Es zeigt sich dies darin, daß die Erziehungsheime Mühe haben, für freie Stellen weibliche Lehrkräfte zu finden.»

Auch der Sekundarschulinspektor des I. Kreises stellt fest: Die Anzahl der Vertretungen hat gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen (895 gegenüber 714). Das Inspektorat wird durch die notwendige Vermittlung der nötigen Hilfskräfte stark beansprucht. In dem Maß als die Zahl der stellen-

losen Sekundarlehrer abnimmt, wachsen die Schwierigkeiten zur Beschaffung von Lehrkräften.¹

Daß trotzdem nicht mit einer dauernden Änderung der Stellennot im Kanton Bern gerechnet wird, geht aus der Behandlung einer schon im Jahre 1942 eingereichten Motion im Berner Stadtrat hervor, die am 30. Juni 1944 nach gewalteter Diskussion erheblich erklärt wurde und folgenden Wortlaut hat:

«Gegenwärtig sind im Kanton Bern mehr als 500 Lehrkräfte aller Schulstufen stellenlos. Eine beträchtliche Zahl davon wohnt in der Stadt Bern.

Der Gemeinderat wird deshalb eingeladen, folgende Maßnahmen zu treffen:

- a. Verzicht auf jede Klassenaufhebung, solange die Stellenlosigkeit unter der jüngern Lehrerschaft anhält.
- b. Angemessene Erhöhung der Stellvertretungs-Entschädigung angesichts der beängstigenden Teuerung.»

In der Novembersession 1943 des Großen Rates wurden für die bernische Lehrerschaft für das Jahr 1944 folgende *Teuerungszulagen* beschlossen: Grundzulage 780 Fr. für sämtliche Lehrkräfte (bisher 600 Fr.), Familienzulage 340 Fr. (wie bisher), Kinderzulage 150 Fr. für jedes Kind, gegenüber 120 Fr. pro 1943. Während der Staat die Kinderzulage ganz übernimmt, teilen sich Staat und Gemeinde im Verhältnis der übrigen Besoldungsanteile in die zugesprochenen Teuerungszulagen. Im weiteren erhielt die Lehrerschaft auf Neujahr eine zusätzliche Winterzulage, die für Verheiratete 90 Fr. und für Ledige 60 Fr. betrug. Auch für die Arbeitslehrerinnen sowie die Rentenbezüger konnten die Teuerungszulagen etwas erhöht werden.²

Berufsbildung. Der *Arbeitslehrerinnenkurs* 1943/45 nahm am 18. Oktober seine Arbeit unter dem Zeichen der vom Regierungsrat am 18. Juni 1943 beschlossenen Verlängerung der Ausbildung auf 1½ Jahre auf. Die gleichzeitig abgeänderten Aufnahmebedingungen, von denen die wichtigste die Erfordernis der bestandenen Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin oder die Lehre in einem verwandten Berufe ist, werden vollständig erst im Herbst 1946 in Kraft treten, nachdem die Erziehungsdirektion am 1. Oktober 1943 für den im Frühjahr 1945 beginnenden Kurs eine Übergangslösung getroffen hat. Mit der Verlängerung ist auch eine teilweise Umgestaltung der Ausbildung verbunden.

Haushaltungsseminar des gemeinnützigen Frauenvereins Bern. Die Ausbildungszeit ist auf vier Jahre erhöht worden. Für die Schülerinnen, die in den Jahren 1942 und 1943 eingetreten sind, dauert die Ausbildung wie bisher 3 Jahre.

¹ Der Schulinspektor des II. Kreises allerdings stellt fest, daß die Zahl der Stellenlosen noch immer ziemlich groß sei, daß jedoch alle stellenlosen Lehrkräfte anderwärts Beschäftigung finden konnten.

² Vorgeschlagene Ansätze für 1945: Hauptlehrkräfte, Grundzulage Fr. 1050.—, Familienzulage Fr. 390.—, Kinderzulage Fr. 150.—.

Kanton Luzern¹

Kriegsteuerungszulagen. Nach dem großrätlichen Dekret vom 30. November 1943 erhalten die ständig und ausschließlich im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrpersonen für das Jahr 1944 folgende Kriegsteuerungszulagen:

1. Eine Grundzulage, betragend bei einem

Jahreseinkommen (Barbesoldung und Naturalbezüge)	Für Verheiratete	Für Ledige mit Unterstützungspflichten	Für Ledige ohne Unterstützungspflichten
bis und mit 5200 Fr.	960 Fr.	640 Fr.	480 Fr.
über 5200 Fr.	900 Fr.	600 Fr.	450 Fr.

2. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene erhalten zudem eine zusätzliche, außerordentliche Kinderzulage für alle Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, von je 100 Fr. für die drei ersten und von je 110 Fr. für die übrigen Kinder.

Die Grundzulagen und Kinderzulagen für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen tragen zu drei Vierteln der Kanton und zu einem Viertel die Gemeinden.²

Auch für 1943 wurde an das Staatspersonal (inbegriffen die Lehrerschaft) nachträglich eine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 120 Fr. für Verheiratete, 50 Fr. für Ledige und 15 Fr. für Kinder.³

Hauswirtschaftlicher Unterricht. Die Erziehungsdirektion ordnete durch Kreisschreiben vom 25. November 1943 an, daß die Vorbereitungen für die Einführung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf der Primar- und Sekundarschulstufe nun ohne Verzug getroffen werden müssen. Insbesondere sollen die notwendigen Einrichtungen, vorab die Schulküche, rechtzeitig bereitgestellt werden, da der Unterricht noch vor Neujahr 1945 beginnen muß.

Einbau des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Stundenplan der 2. Sekundarklasse. Auf Antrag des kantonalen Schulinspektorates hat der Erziehungsrat folgende Regelung beschlossen: 1. Der obligatorische hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt in der 2. Sekundarklasse 160 Jahresstunden. 2. Durch den hauswirtschaftlichen Unterricht sollen die übrigen Fächer so wenig wie möglich gekürzt werden. Zum Ausgleich kann die zweite Naturkunde-stunde (für die Mädchen ohnehin als Haushaltungskunde gedacht) dem hauswirtschaftlichen Unterricht zugeteilt werden. Auch empfiehlt sich die Einführung des schon an einzelnen Schulorten bestehenden 50 Minutenbetriebes. Dadurch vermindert sich die Unterrichtszeit für die 35 Lektionen auf höchstens 30 Stunden.

¹ Luzerner Schulblatt 1943 und 1944.

² Eine Dekretsvorlage vom 3. Oktober 1944 sieht überdies eine Herbstzulage vor.

³ In bezug auf die ordentliche Kriegsteuerungszulage für 1943 siehe Archiv 1943, S. 127 f.

Berufsbildung. Der luzernische Regierungsrat hat eine Verordnung erlassen über Organisation und Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Eine kantonale Zentralstelle wird mit der Aufsicht über alle im Kanton Luzern unterstützten Berufsberatungsstellen betraut und mit einer Reihe weiterer Aufgaben, die mit der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater zusammenhängen. Diese Zentralstelle soll in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Arbeitsamt stehen. Für die allgemeine weibliche Berufsberatung soll eine kantonale Berufsberaterin im Nebenamt bestellt werden. Auch sind Bezirksberufsberatungsstellen zu errichten.¹

Geplante Neuerungen. Der Regierungsrat beantragt im Oktober 1944 dem Großen Rat eine Reduktion der Primarklassen auf 50 und 60 Schüler statt 60 und 70, der Sekundarschulklassen auf 40 Schüler statt 50, der Arbeitsschulen auf 25 und weniger statt 30 Schüler, ferner die Einführung der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen an Stelle der Bürgerschule und die Reorganisation des Gymnasiums. Die Kosten dieser Abänderungen werden auf 186 000 Fr. veranschlagt.

Kanton Uri

Am 2. Dezember 1943 hat der Landrat eine Versicherungskasse für die Lehrer des Kantons Uri beschlossen. Sie lehnt sich in ihrem Aufbau an diejenige der Staatsbeamten an, mit welcher sie eventuell später verschmolzen werden könnte.

Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 12. Mai 1944 sind die subventionsberechtigten Teuerungszulagen für das laufende Jahr wie folgt festgesetzt: a. Weltliche Lehrpersonen: Verheiratete 680 Fr., Ledige 580 Fr.; Kinderzulagen (bis zum erfüllten 18. Altersjahr) 150 Fr. – b. Geistliche Lehrkräfte (Priester) 380 Fr. – c. Lehrkräfte aus Orden und Kongregationen: männliche 350 Fr., weibliche 180 Fr.²

Kanton Schwyz

Die Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 20. Dezember 1940, gegen welche das Referendum ergriffen wurde, ist in der Abstimmung vom 18. April 1943 verworfen worden. Damit wurde das Obligatorium für den hauswirtschaftlichen Unterricht nach der Schulzeit abgelehnt.

Der Erziehungsrat hat durch ein Kreisschreiben sämtliche Gemeinden verpflichtet, die Wahl des Schularztes vorzunehmen, und die obligatorische Schüleruntersuchung, die etwa in der 1., 4. und 7. Klasse stattzufinden hat,

¹ E.R. 1944, 5 (August).

² Schw.Sch. 1944, 4 (15. Juni).

anzuordnen. Die Gemeinderäte des Kantons Schwyz sind verpflichtet, diese hygienischen Neuerungen bis Mitte Oktober 1944 durchzuführen.

Das Schuljahr 1943/44 weist die gleichen Hemmungen im Schulbetrieb auf wie die vorausgehenden Kriegsjahre. Die Einberufung der Lehrer zum Aktivdienst und zu den Luftschutzübungen, die Requirierung der Schulhäuser für Einquartierungen, die dauernde Besetzung von Schullokalen, zum Beispiel im Dorfe Schwyz, Einsiedeln, in den Vierteln Groß und Willerzell, durch militärische Instanzen wirkten sich ungünstig auf die Schule aus. Es konnte vielfach der vorgeschriebene Stoff nicht durchgenommen, gründlich wiederholt und vertieft werden. Der häufige Unterbruch der Schule störte den ruhigen Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigte die Disziplin.

Kanton Glarus

Der Landrat beschloß am 7. Mai 1944 die Gründung eines Fonds für die Errichtung einer Glarner Kantonsschule. Die Beiträge aus dem Lotteriefonds, dem Martyschen Stiftungsfonds, dem Alkoholzehntel, der Staatskasse und den Gemeinden Glarus und Ennenda dürften nach zehn Jahren etwa 700 000 Fr. erreichen.¹

Der Landrat hat die Teuerungszulagen an Staatsbeamte und Lehrer für 1944 auf 600 bis 960 Fr. festgesetzt, was 12 Prozent der Besoldung ausmacht. Dazu kommen Familienzulagen von 240 Fr. und Kinderzulagen von 180 Fr., wie bisher. Der Kostenaufwand dafür beziffert sich auf rund eine Viertel-million.

Den kantonalen Beamten wurde als Weihnachtzulage 1943 ein Zuschuß zur Dezemberbesoldung von 100 Fr. gewährt. Die Schulgemeinden wurden eingeladen, den Lehrern dieselbe Weihnachtzulage auszurichten. Der Kanton gewährte an diese Zulagen die gesetzlichen Beiträge.²

Die kantonale Lehrerkonferenz vom 27. Juni 1944 in Glarus genehmigte die neuen Statuten der Lehrerversicherungskasse. Nach diesen werden die Renten von 70 % auf 60 % herabgesetzt, die Prämien von 5 % auf 5½ % erhöht. Das versicherte Gehaltsmaximum beträgt 8000 Fr.³

Kanton Zug

Der Erziehungsrat setzte 1944 Richtlinien fest für die Anstellung von Lehrkräften mit auswärtigen Patenten. Da im Kanton Zug kein Lehrerseminar mehr besteht, mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Lehrkräfte

¹ Siehe Archiv 1943, S. 1 ff.: «Zur Gründung einer Kantonsschule in Glarus» von Landammann Josef Müller.

² S.L.Z. 1943, 51.

³ S.L.Z. 1944, 27.

ohne zugerisches Lehrerpapent von Gemeinden angestellt werden. Lehrkräfte, die das kantonale Lehrpapent nicht erworben haben, können laut Schulgesetz nicht in die Lehrpensionskasse aufgenommen werden und auch die kantonalen Subventionen werden nicht verabfolgt. Die zugerische Wahlfähigkeit kann sich eine Lehrkraft erwerben entweder durch eine Prüfung vor der kantonalen Lehrerprüfungskommission oder durch Vorlage des Papentes eines Konkordatskantons (bisher nur der Kanton Schwyz). Der Erziehungsrat ist aber berechtigt, einem Inhaber eines Papentes anderer Kantone, die Gegenrecht halten, ein provisorisches Papent auf zwei Jahre zu erteilen, das bei tüchtiger Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers zu einem definitiven erhoben werden kann. Zurzeit halten nur die Kantone Freiburg und Appenzell I.-Rh. Gegenrecht.¹

Das Jahr 1944 brachte dem Lehrschwwesterninstitut Menzingen die Feier seines 100jährigen Bestandes. Eine umfangreiche Festschrift von P. Rudolf Henggeler, die die gesamte Kulturarbeit des Instituts in der Schweiz und im Ausland bis in die außereuropäischen Kontinente umfaßt, beschäftigt sich vor allem auch mit der Schulgeschichte des Instituts und der Lehrtätigkeit der Schwestern, mit der das Schulwesen der innerschweizerischen Kantone untrennbar verknüpft ist.²

Kanton Freiburg

Dem Hochschulbericht entnehmen wir, daß sich die Frequenz im Wintersemester 1942/43 erstmals seit der Gründung der Universität in einer vierstelligen Zahl ausdrückte. Die Gesamtzahl der Immatrikulierten betrug 1010 (mit den Hörern 1120). Führend war die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät mit 310 Immatrikulierten.

Eine besondere Kategorie unter den ausländischen Studenten stellen die polnischen Internierten dar, die ein eigenes Hochschullager bilden.

Der in unserm letzten Bericht erwähnte, für den Herbst 1943 geplante Kurs zur Erlangung des Turnlehrerdiploms I konnte wegen zu schwacher Beteiligung nicht durchgeführt werden. Doch findet im Wintersemester 1944/45 ein Kurs statt.³

Das der Universität angegliederte «Institut de Français moderne» wurde umgestaltet in ein «Institut Pratique de Français» und die bisherigen Einschreibungsgebühren wurden um 50 Prozent herabgesetzt, um einer möglichst großen Zahl von Interessenten Gelegenheit zu geben, sich mit französischer Sprache, Kultur und Literatur vertraut zu machen.

Die Tagespresse befaßt sich neuerdings mit einem von Karitasdirektor Dr. Crivelli ausgearbeiteten Plan der Errichtung eines «Europa-Instituts der

¹ S.L.Z. 1944, 10.

² Henggeler R., Das Institut der Lehrschwwestern vom Heiligen Kreuze in Menzingen 1844-1944.

³ Schw.Sch. 1944, 20 (15. Februar).

Katholischen Universität Freiburg», der gegenwärtig vom Freiburger Universitätsverein behandelt wird. An diesem Institut, das von einem päpstlichen Hilfswerk finanziert wird, sollen nach dem Krieg jährlich etwa 400 Studenten aller europäischen Länder Vorlesungen über gesamteuropäische Probleme, über Völkerpsychologie und über Völkerrecht hören und im Sinne der Pax Romana gesinnungsmäßig geformt werden. Im Wintersemester 1944/45 finden Vorlesungen über europäische Geschichtsprobleme und besonders über den Genius der einzelnen europäischen Nationen statt.

Der freiburgische Staatsrat hat im Sommer 1944 für die Staatsangestellten folgende Aufbesserungen, sogenannte Haushaltungszulagen, bestimmt: a. für städtische Verhältnisse im Vierteljahr 60 Fr., b. für halbstädtische Verhältnisse im Vierteljahr 54 Fr., c. für ländliche Verhältnisse im Vierteljahr 48 Fr. Die erste Haushaltungszulage wurde auf den 25. Juni 1944 ausbezahlt.¹

Kanton Solothurn

Am 29. Oktober 1944 wurde in der kantonalen Volksabstimmung die Vorlage über die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege im ganzen Kantonsgebiet angenommen. In Solothurn und Grenchen, sowie in verschiedenen Landgemeinden ist das Obligatorium seit Jahren schon eingeführt, so daß die in der Vorlage vertretene Forderung nicht für alle Schulgemeinden neu ist.

Am 7. November 1944 legte Erziehungsdirektor Dr. Stampfli dem Kantonsrat den Gesetzesentwurf über die «hauswirtschaftliche Ausbildung» vor, dessen Zweck in einer wertvollen Ergänzung der bestehenden Schulungsmöglichkeiten der heranwachsenden weiblichen Jugend im Haushaltungswesen liegt. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Einführung einer obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und der hauswirtschaftlichen Fähigkeitsprüfung. Wird das Gesetz vom Rat und nachher vom Volk gutgeheißen, so werden im Kanton Solothurn folgende Schultypen und Ausbildungsmöglichkeiten bestehen: 1. Die neue hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die im zweiten Jahr nach der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einsetzt und zwei Jahreskurse umfaßt; 2. das hauswirtschaftliche neunte Schuljahr, das die Gemeinden fakultativ einführen können; 3. die Kurse an der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof in Riedholz und 4. die Kurse, die von der Kantonschule, den Berufsschulen und dem Kanton durchgeführt werden können und namentlich für die Schülerinnen der höheren Lehranstalten und der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bestimmt sind. Die vorgesehene Fähigkeitsprüfung soll mit dem Eintritt ins heiratsfähige Alter zusammenfallen. Nach der ihm gebotenen ersten Erläuterung beschloß der Rat einhellig Eintreten auf das Gesetz, verschob aber die Einzelberatung.

¹ S.L.Z. 1944, 31.

Kanton Baselstadt

Gesetzgebung. Die schulgesetzlichen Erlasse des Jahres 1943, die, abgesehen vom «Gesetz betreffend Verlängerung der Schulpflicht für die vom Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer betroffenen Kinder» vom Februar 1943, nur Abänderungen oder Kodifikationen betreffen, sind registriert in der Zusammenstellung «Gesetze und Verordnungen» usw. dieses Bandes und zum Teil kommentiert in unserm letzten Bericht (Archiv 1943, S. 135). Das Gesetz vom 11. Februar 1943 verfügt den obligatorischen Besuch der hiefür eingerichteten Vorlehrklassen an der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule. Näheres in der Arbeit der Redaktion über die Primarabschlußklassen.

Aus den wichtigsten Beschlüssen und Verfügungen heben wir heraus: Die Neuregelung der Aufnahmebedingungen in die ersten Klassen der Gymnasien im Sinne eines in den Jahren 1944–46 durchzuführenden Versuches (Genehmigung durch den Regierungsrat am 16. November 1943); die Kündigung der «Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die baselstädtischen Schulen» auf Ende des Schuljahres 1943/44, in der Meinung jedoch, daß diese bis zum 30. September 1944 bestehen bleiben soll, sofern bis zu diesem Termin eine neue Vereinbarung mit einer angemessen erhöhten Pauschalentschädigung zustande kommt; die Schaffung einer kantonalen Handelsmaturitätsprüfung für Kandidaten mit privater Vorbildung; Einführung eines Landdienstes für die Schülerinnen der 7. Klassen des Mädchengymnasiums von vier Wochen Dauer und Einrichtung eines freiwilligen Landdienstes für die Schülerinnen der 5., 6. und 8. Klassen in der Zeit der Sommerferien.

Zur Behebung des Mangels an Arbeitslehrerinnen wurde 1943/44 ein einjähriger Umschulungskurs für Hauswirtschaftslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule geführt, dessen Kandidatinnen im Frühjahr 1944 die Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerinnen erhielten.

Das schweizerische Tropeninstitut in Basel. Am 9. Dezember 1943 behandelte der Große Rat den Ratschlag über das zu gründende Tropeninstitut. Es will, wie es im Bericht des Regierungsrates heißt, Menschen aller Berufsklassen, jeder Nationalität und beiderlei Geschlechts, die sich für irgend eine Tätigkeit in den Tropen interessieren, die hiefür notwendige zusätzliche Ausbildung vermitteln. Den Schweizer Bürgern soll zudem die Möglichkeit gegeben werden, auf Grund des erworbenen Wissens ein «Diplom des Schweizerischen Tropeninstituts» zu erlangen, das seinem Inhaber das Fortkommen in tropischen Ländern erleichtern soll. Weiter wird sich das Institut der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung der Tropen-Literatur und der Pflege Tropenkranker widmen.

Am 4. Mai 1944 fand die konstituierende Sitzung des Kuratoriums des Schweizerischen Tropeninstituts im Rathaus der Stadt Basel statt.

Am 17. Januar 1944 hatten schon die ersten vom Schweizerischen Tropeninstitut durchgeführten Kurse begonnen. Im Sommersemester 1944

wurden an der Universität Basel Tropenvorlesungen und -kurse durchgeführt. Sie bilden alle, abgesehen von den Sprachkursen und gewissen Spezialvorlesungen, einen integrierenden Bestandteil des sogenannten Allgemeinen Tropenkurses, der sich über zwei Semester erstreckt, alljährlich wiederholt wird, und dessen Besuch für diejenigen obligatorisch ist, welche das Diplom des Schweizerischen Tropeninstituts erwerben wollen. Kompetente, meist tropenerfahrene Sachverständige aus verschiedenen Teilen unseres Landes, zum Beispiel aus Basel, Bern, Freiburg und Zürich haben sich dem Tropeninstitut als Dozenten zur Verfügung gestellt.

Die *Tropenschule* des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel begann ihr zweites Schuljahr zur Ausbildung von Pflanzern, Zuckerchemikern und Kaufleuten am 20. Oktober 1944. Das auf Grund der bisherigen Erfahrungen verbesserte Lehrprogramm nimmt besondere Rücksicht auf Kaufleute und Landwirte, so daß beispielsweise Absolventen einer landwirtschaftlichen Schule mit einer gewissen Vorbildung oder junge Kaufleute mit Fähigkeitsausweis ohne Zulassungsprüfung aufgenommen werden können. Akademiker und Absolventen der E.T.H. haben die Möglichkeit, ohne Prüfung in die zweisemestrigen Fachkurse einzutreten. Außerdem können Interessenten die Fachkurse als Hörer belegen.

Das «*Basler Schulblatt*», das sich speziell den Basler Schulproblemen widmet, läßt in seiner Dezemberrummer 1943 eine Reihe von Persönlichkeiten zu Wort kommen, die an der Lösung der Frage der Ausbildung der Mittel- und Oberlehrer von Amtes wegen interessiert sind, so den Seminardirektor, ein Mitglied der Seminarkommission, einen in der Praxis stehenden Gymnasiallehrer, den Vertreter der Philosophisch-historischen Fakultät, einen ehemaligen Kandidaten und andere Persönlichkeiten, die vom Standpunkt der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen aus ihre zum Teil divergierenden Ansichten einander entgegenstellen. Wir heben nur die Standpunkte des Seminardirektors und des Vertreters der philosophischen Fakultät I heraus. Der Seminardirektor, Dr. C. Günther, propagiert Beibehaltung des Grundsatzes der zeitlichen Trennung der allgemeinen Bildung (bzw. Fachbildung) und der pädagogisch-methodisch-praktischen Berufsbildung, die «konzentrierte», das heißt in geschlossener Kürze durchzuführende pädagogische Ausbildung und eine Beschränkung derselben auf das Wesentliche. Er schlägt daher die separate Führung eines Kurses für Mittellehrer und eines Kurses für Gymnasiallehrer vor. Die pädagogische Ausbildung der Mittellehrer hätte sich wie bisher auf zwei Seminarsemester zu belaufen, diejenige der Gymnasiallehrer (mit Wahlberechtigung für alle acht Klassen der Maturitätsschule) auf anderthalb Semester. Vom Standpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung aus fordert Professor von Wartburg als Vertreter der philosophisch-historischen Fakultät, daß die Überbetonung der pädagogisch-methodischen Ausbildungszeit – Basel verwende etwa viermal soviel Zeit darauf wie Zürich und Bern – durch eine Revision der heute geltenden Lehrerausbildung zurückgeschraubt werden müsse, vor

allem auch, weil durch die Berufsvorbereitung durch das Seminarjahr die Studienzeit um etwa neun Monate verlängert werde und so die Universität Basel nicht mehr von Studenten aufgesucht werde, die aus einem Kanton ohne Universität stammen.

Kanton Baselland

Herbstzulage. Am 12. Oktober 1944 beschloß der Landrat auf Ende Oktober den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Staatsverwaltung sowie den Lehrern und Pfarrern eine Herbstzulage zu gewähren. Da der bewilligte Kredit 130 000 Franken beträgt, wurde der Beschluß dem Referendum (sechs Wochen) unterstellt.

Die Vorarbeiten für die *bäuerliche Berufsprüfung* im Kanton Baselland sind schon weit gediehen. Die Prüfung dauert einen Tag, von 5 bis 18 Uhr. Voraussetzung ist gründliche praktische Betätigung in der Landwirtschaft. Wer seit dem 18. Lebensjahr mindestens vier Jahre in der Landwirtschaft tätig war und die Vorkurse besucht hat, kann sich melden. Wer die Prüfung besteht, erhält das vom Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein herausgegebene Arbeitsbuch. Absolventen der landwirtschaftlichen Schule erhalten überdies, sofern sie die Kurse mit Erfolg besucht haben, den Ausweis als «Landwirt mit theoretischer und praktischer Berufsausbildung».

Der Entwurf des neuen Schulgesetzes, der jetzt seine endgültige Fassung bekommen hat, soll nun dem Landrat vorgelegt werden. Wir haben schon mehrfach darüber berichtet.

Für den Winterschulbetrieb 1944/45 ist die Fünftagewoche angeordnet worden.

Kanton Schaffhausen

Die beiden Arbeiten an erster Stelle dieses Bandes befassen sich mit der verdienstvollen Tätigkeit des als Opfer der furchtbaren Heimsuchung Schaffhausens gefallenen Erziehungsdirektors Dr. G. Schoch. Am 21. Mai 1944 wurde sein Bruder Dr. K. Schoch als Regierungsrat gewählt und ihm das Erziehungsdepartement überwiesen.

Gesetzgebung. Das neue *Besoldungsgesetz* vom 24. Mai 1943 setzt für die Lehrer folgende Ansätze fest:

Elementarlehrer: Gesetzliche Jahresbesoldung bei definitiver Anstellung 4800 Fr., bei provisorischer 4500 Fr.; für Gesamtschulen Zulage von 500 Fr.

Reallehrer: Gesetzliche Jahresbesoldung bei definitiver Anstellung 5800 Franken, bei provisorischer 5500 Fr.; Zulage der Lehrer für Latein, Englisch und Italienisch an den Landrealschulen 200 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde; für dreiklassige Gesamtrealschulen 300 Fr. Zulage.

Arbeits- und Haushaltslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen 140 Fr. für die Wochenstunde und Reisespesen.

Hauptlehrer an der Kantonsschule: Gesetzliche Jahresbesoldung 7600 Fr. Zulage des Rektors 1200 Fr. Besoldung der Lehrer mit reduziertem Pensum: bei wissenschaftlichen Fächern, Gesang und Musik 300 Fr. für die Wochenstunde, bei den übrigen Fächern 250 Fr. für die Wochenstunde.

Landwirtschaftslehrer: Hauptlehrer 7600 Fr.; Gartenbaulehrer und Oberrgärtner 5400 bis 7200 Fr., Direktoratszulage 1200 Fr.

Dienstalterszulage: Elementar- und Reallehrer vom 4. Dienstjahr an Dienstzulagen von 100 Fr. jährlich bis zum Maximum von 1500 Fr.; Kantonsschullehrer und Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Schule vom 4. Dienstjahr an 200 Fr. jährlich bis zum Maximum von 2200 Fr.; Arbeits- und Haushaltslehrerinnen gleiche Dienstzulagen wie Elementar- und Reallehrer.

Nachdem das neue Besoldungsgesetz auf den Januar 1943 rückwirkend in Kraft erklärt worden war, beschloß der Schaffhauser Große Rat überdies *Teuerungszulagen* für 1943. Für das Jahr 1944 wurden die Kriegsteuerungszulagen zweimal geregelt: durch Beschluß des Großen Rates vom 14. Februar 1944 und durch Beschluß des Regierungsrates vom 19. Juli 1944, der die in Art. 2 des Großratsbeschlusses vorgesehene Anpassung an die Teuerung vollzieht.¹ Wir geben nur die Ansätze ab 1. Juli 1944:

A. Für Ledige ohne Unterstützungspflicht:

Gruppe	Einkommen	Teuerungszulagen pro Monat
1	bis Fr. 4000.—	Fr. 38.50
2	Fr. 4001.— bis Fr. 5000.—	Fr. 35.75
3	Fr. 5001.— bis Fr. 6000.—	Fr. 33.—
4	Fr. 6001.— bis Fr. 8000.—	Fr. 30.25
5	über Fr. 8000.—	Fr. 27.50

B. Für Verheiratete und Ledige mit voller und dauernder Unterstützungspflicht:

1	bis Fr. 4000.—	Fr. 66.—
2	Fr. 4001.— bis Fr. 5000.—	Fr. 60.50
3	Fr. 5001.— bis Fr. 6000.—	Fr. 57.75
4	Fr. 6001.— bis Fr. 8000.—	Fr. 55.—
5	über Fr. 8000.—	Fr. 52.25

C. Für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 15.40

Ende des Jahres 1943 erließ der Schaffhauser Erziehungsrat eine Verordnung, welche die *Wahlfähigkeit der Reallehrer* regelt. Abgesehen vom Erfordernis einer abgelegten Prüfung an einer schweizerischen Hochschule, haben sich die Kandidaten ohne Elementarlehrerpatent darüber auszuweisen, daß sie an der Lehramtsschule einer schweizerischen Hochschule eine Vorkursprüfung für Abiturienten von Gymnasien bestanden oder mindestens ein Semester Einführung in die Unterrichtspraxis belegt haben. Im weiteren haben sie durch eine besondere Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Turnen, Zeichnen oder Gesang, sowie der im Kanton Schaffhausen gültigen Schulschrift zu erwerben. Paragraph 4 dieser Verordnung schreibt für sämtliche Bewerber ein vierwöchiges Unterrichtspraktikum bei

¹ Dazu kommen die für 1944 gewährten Herbstzulagen.

einem amtierenden Reallehrer vor. In einer besonderen Weisung wird die Organisation dieses Unterrichtspraktikums genau umschrieben.¹

Beruflicher Unterricht. Während die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule Mühe hat, sich zu behaupten, hat die landwirtschaftliche Fortbildungsschule einen wesentlich leichteren Stand. Die Gewerbeschule Schaffhausen mit ihren fast 600 Schülern ist zur größten Schulanstalt im Kanton geworden.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Aus dem Bericht der kantonalen Turnberater geht hervor, daß die in der Wegleitung für den Turnunterricht aufgestellten Forderungen noch nicht überall in befriedigender Weise durchgeführt sind. Die Turnberater sind angewiesen, in Verbindung mit Lehrerschaft und Schulbehörden annehmbare Lösungen herbeizuführen.²

Die Schaffung eines speziellen Budgetpostens zur Unterstützung der Schulzahnpflege bei der Verwendung der Bundessubvention wurde durch die Landesschulkommission befürwortet, da dadurch der Grund zum Ausbau der Schulzahnpflege in allen Gemeinden gelegt werden kann.

Die Landesschulkommission beschloß in bezug auf die Tätigkeit des Schulinspektorates vorläufig eine provisorische Lösung, die erst später, wenn sie sich bewährt, in einem Reglement verankert werden soll.

Die Frage des Ausbaues der Handelsabteilung der Kantonsschule wurde dahin entschieden, diese Abteilung bis zum Handelsdiplom durchzuführen, dagegen die Weiterführung bis zur Handelsmaturität vorläufig noch zurückzustellen. Mit Beginn des Schuljahres 1943/44 wurde der Klasse IVm als weitere Klasse der Handelsabteilung die Klasse Vm angeschlossen. Nach Absolvierung dieser Klasse kann das Handelsdiplom erworben werden. Lehrplan und Reglement für die Diplomprüfung wurden aufgestellt und genehmigt.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Organisation, Förderung und Prüfung des gesamten Schulturnwesens obliegt nun einer kantonalen Schulturnkommission, welcher außer dem Schulinspektor der Präsident und der technische Leiter des Lehrerturnvereins angehören.

Durch das am 3. September 1943 von der kantonalen Lehrlingskommission erlassene Reglement über die gewerbliche Fortbildungsschule Appenzell wird die gesamte Organisation dieser Schule und vor allem auch das Absenzenwesen geordnet.

Am 3. April 1944 änderte der Große Rat die Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes und die Art. 10 und 44 der kan-

¹ SLZ. 1944, 21.

² Registrierung der in Frage kommenden gesetzlichen Erlasse. Archiv 1943, S. 100.

tonalen Schulverordnung ab. Die Revisionsartikel, die auf 1. Januar 1944 in Kraft gesetzt wurden, betreffen insbesondere staatliche Beiträge zur materiellen Besserstellung der Lehrerschaft und die Regelung des Anteils der Gemeinden und des Kantons an die Besoldung der Lehrkräfte.¹

Kanton St. Gallen

Allgemeines. Nach vier Kriegsjahren mit häufigen außerordentlichen Kriegsstörungen, wie Aktivdienste der Lehrer, Truppeneinquartierungen in den Schulräumen, lange Heizferien, Mitarbeit der Kinder beim Anbauwerk und bei andern landwirtschaftlichen Arbeiten, Beteiligung der Schulen an kriegswirtschaftlichen und sozialen Aktionen, werden in den besonders betroffenen Gegenden Bildungslücken der Schüler beobachtet. Diese traten besonders bei den Aufnahmeprüfungen in höhere Schulen in Erscheinung. Es machten sich aber auch da und dort Erziehungsschwierigkeiten in zunehmendem Maße bemerkbar. Aus diesen Gründen wurde die Aufrechterhaltung des normalen Schulbetriebes angestrebt. In Übereinstimmung mit den Bundesbehörden wurde, im Unterschied zu den vergangenen Jahren, davon abgesehen, den Schulgemeinden bestimmte Heizsparmaßnahmen, wie verlängerte Winterferien oder den freien Samstag, vorzuschreiben. Die Schulen hatten ihren Betrieb einfach den vorhandenen Brennstoffvorräten anzupassen, und die Großzahl der Gemeinden konnte im Winter 1943/44 auf lange außerordentliche Ferien verzichten.

Volksschule. Die in den letzten Jahren eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses führten dazu, daß 1943/44 nurmehr bei den Primarlehrern evangelischer Konfession, bei den Lehrerinnen und bei den Sekundarlehrern sprachlich-historischer Richtung von einem zu großen Überangebot gesprochen werden konnte. Auf der Seite der Primarlehrer katholischer Konfession und der Sekundarlehrer mathematischer Richtung war dagegen eine gewisse Verknappung an Stellenbewerbern festzustellen; die statistischen Erhebungen des Erziehungsdepartements lassen für die genannten Lehrerkategorien in den nächsten Jahren eine recht kleine Auswahl erwarten. Der Erziehungsrat hat deshalb im Herbst 1943 einen neuen Lehramtskurs mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung eröffnet, im Herbst 1944 Kurse für beide Studienrichtungen und in den ersten Seminar-kurs vom Frühjahr 1944 eine größere Schülerzahl aufzunehmen beschlossen. Die Zahl der Kandidatinnen jedoch wird auch künftig beschränkt bleiben. Während verschiedener Monate waren alle zur Verfügung stehenden Primar- und Sekundarschulverweser als Vertreter der im Aktivdienst stehenden Lehrer dauernd beschäftigt.

In Vorbereitung ist die Revision des Lehrplanes der Primarschulen, wofür der Erziehungsrat eine Expertenkommission bestellt hat.

¹ Schw.Sch. 1944, I (1. Mai).

Fortbildungsschule. Die Vorarbeiten eines Fortbildungsschulgesetzes, auf die wir in unserer letzten Berichterstattung hinwiesen, sind seither stark gefördert worden.

Im Herbst 1944 unterbreitete der Regierungsrat dem Großen Rat seinen Entwurf, der bestimmt, daß die politischen Gemeinden Gelegenheit zum Besuch allgemeiner und landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen für Jünglinge sowie hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen für Töchter zu schaffen haben. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates weitere Schularten beschließen. Die Gemeinde führt die Schule allein oder gemeinsam mit andern Gemeinden. Mit Zustimmung des Erziehungsrates können auch industrielle Betriebe Fortbildungsschulen in Form von Werkschulen führen. Die jährliche Stundenzahl beträgt 100 Stunden für die allgemeinen und 120 Stunden für die übrigen Fortbildungsschulen. Der Entwurf sieht das Obligatorium vor; die Fortbildungsschulpflicht beträgt zwei Jahre. Der Arbeitgeber hat den Schulpflichtigen die nötige Zeit für die Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht freizugeben (wöchentlich nicht mehr als einen halben Tag Arbeitszeit).

Inzwischen wurden provisorische Lehrpläne für landwirtschaftliche und beruflich gemischte Fortbildungsschulen erlassen. In einem besondern Kurse vorgebildete Lehrkräfte sind gegenwärtig daran, diese Lehrpläne in 17 landwirtschaftlichen und 5 beruflich gemischten Versuchsschulen, die sich auf verschiedene Landesgegenden verteilen, auszuprobieren. Auch ein neuer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen ist in Vorbereitung. Auf Schaffung besonderer Versuchsschulen konnte angesichts der großen Zahl blühender hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen verzichtet werden.

Landwirtschaftliche Schulen. Der Andrang von Schülern an den beiden kantonalen landwirtschaftlichen Schulen in Flawil und Rheineck ist in den letzten Jahren derart gestiegen, daß diese beiden Schulen den Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermögen. Es wurde deshalb im Jahre 1943 vom Regierungsrat eine Filialschule in Flums eingerichtet. Nachdem dieses Jahr insgesamt 271 Anmeldungen eingingen, hat der Regierungsrat beschlossen, für den Winter 1944 auch in Kaltbrunn einen Filialbetrieb mit zwei Klassen zu schaffen, wofür zwei neue Lehrstellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben werden. Es handelt sich um eine provisorische Regelung, durch die der künftige Ausbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens nicht präjudiziert werden soll.

Handelshochschule. Die 1942 geschaffene verwaltungswissenschaftliche Abteilung der Handelshochschule, die bereits ansehnliche Frequenzen aufweist, wurde um eine 5. Studienrichtung: «Sozialversicherung und Sozialfürsorge» erweitert.

Das im Jahr 1942 gegründete Schweizerische Institut für Außenhandels- und Absatzforschung wurde am 5. Juni 1943 in einem akademischen Hochschulakt feierlich eröffnet. Am gleichen Tage konstituierte sich die Gesellschaft zur Förderung dieses Institutes, der maßgebende Persönlichkeiten

und Firmen der gesamten schweizerischen Wirtschaft als Mitglieder angehören. Die Verwertung der Forschungsergebnisse des Instituts erfolgt unter anderm in einer besondern Schriftenreihe, deren erstes Heft im Herbst 1943 erschienen ist. Seine Lehrtätigkeit führt das Institut in erster Linie im Rahmen des ordentlichen Studienganges der Handelshochschule durch. Die Exportschulung wird ergänzt durch eine ganze Reihe von Vorlesungen und Übungen der Handelshochschule.

Die in den letzten Jahren mit großem Erfolg durchgeführten gewerblichen Hochschulkurse sind zum Ausgangspunkt für ein neu zu schaffendes gewerbliches Forschungsinstitut geworden. Die Vorarbeiten stehen vor dem Abschluß, so daß das neue Institut im Herbst 1944 wird eröffnet werden können.¹

Schulwesen der Stadt St. Gallen. Im Frühjahr 1944 wurde die Allgemeine Abteilung der Mädchensekundar- und Töcherschule Talhof in eine allgemeine und eine hauswirtschaftliche Abteilung aufgeteilt; in der ersten Abteilung werden mehr die sprachlichen Fächer, in der zweiten mehr die hauswirtschaftlichen und die Handarbeit gepflegt. Die Handelsabteilung ist von dieser Reorganisation nicht betroffen. Einem Antrag der Lehrerschaft im Talhof folgend, hat die Sekundarschulkommission beschlossen, dem Schulrate auch die Schaffung eines vierklassigen Untergymnasiums zu beantragen.

Der städtische Schulrat hat sich wiederholt mit dem Sonderschulwesen befaßt. Die von ihm bestellte Subkommission für das Sonderschulwesen hat nun ein Reglement ausgearbeitet, das folgende nach heilpädagogischen Grundsätzen geführte Arten von Sonderklassen vorsieht: 1. B-Klassen (Förderklassen) für geistig normale, aber zurückgebliebene Schüler (Langsamdenker, Konzentrationsgestörte und Teilbegabte). 2. C-Klassen für Schwachbegabte (in leichterem Grade geistesschwache Kinder, auch solche, die den Anforderungen der B-Klassen nicht gewachsen sind). 3. D-Klassen (schulärztliche Klassen) für normal begabte, aber mit körperlichen Gebrechen behaftete Kinder (Schwerhörige, leichte Stotterer, Neuro- und Psychopathen, stark Sehschwache usw.). Ausgesprochen Schwachsinnige, hochgradig Schwerhörige oder hochgradige Stotterer und Psychopathen schweren Grades sollen der Anstaltsbehandlung zugewiesen werden.

Das neue Reglement bezweckt in erster Linie, die sogenannte Förderschule wieder ihrem eigentlichen Zweck zuzuführen, nämlich der Förderung der Schüler in dem Sinne, daß sie «wenn möglich wieder in die A-Klassen (Normalklassen) zurückversetzt werden können».

Teuerungszulagen. Am 1. Januar 1944 traten das revidierte Lehrerbessoldungsgesetz und die Zusatzversicherung zur Lehrerpensionskasse in Kraft. Es handelt sich um die Festlegung der Besoldung der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und um die Erhöhung des Maximums der Dienstalterszulagen an die Lehrer.

¹ SLZ. 1944, 14.

Durch einen dringlichen Beschluß hat der Große Rat die *Teuerungszulagen an die Lehrer der öffentlichen Volksschulen* ab 1. Juli 1944 festgesetzt wie folgt.¹ An *Grundzulagen* erhalten definitiv angestellte Primarlehrer 700 Fr., provisorisch angestellte Primarlehrer 500 Fr.; definitiv angestellte Primarlehrerinnen 550 Fr., provisorisch angestellte Primarlehrerinnen 400 Fr.; Sekundarlehrer nach zwei Dienstjahren 800 Fr., in den ersten zwei Dienstjahren 550 Fr.; Sekundarlehrerinnen nach zwei Dienstjahren 600 Fr., in den ersten zwei Dienstjahren 450 Fr.; Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 55 Fr. pro Jahresunterrichtshalbtag. Verheiratete Primar- und Sekundarlehrer erhalten 520 Fr. *Familienzulage* und 180 Fr. *Kinderzulage* für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind.

Kanton Graubünden

Ende 1943 wurde im Großen Rat eine Motion eingereicht,² die folgende zeitgemäße Forderungen vertritt:

1. Eine Umgestaltung der obersten Primarklassen (nach Möglichkeit auch der Sekundarschulen) ist dringendes Erfordernis (Näheres siehe Seite 59).

2. Die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* muß obligatorisch werden. Sie ist auch mit Anschluß an das Leben und für das Leben zu gestalten. Für Jünglinge: bäuerliche Betriebslehre, Flurbegehungen, Zucht und Pflege der Haustiere, einfache Rechts- und Gesetzeskunde, staatsbürgerlicher Unterricht. Für Mädchen: Anfertigen von Wäsche und Kleidern, Spinnen, Weben, Färben, Kochen, Krankenpflege.

3. *Obligatorischer Landdienst* ist weiterzuführen und auszubauen; die Verbindungen zwischen Stadt und Land sind zu pflegen.

4. *Lehrer und Arbeitslehrerinnen* sind in Spezialkursen (mit Zuziehung von Fachleuten) zu dieser neuen Aufgabe auszubilden.

Kanton Aargau

Gesetzgebung. Die gesetzlichen Erlasse des Jahres 1943 haben wir schon in unserm letzten Bericht kurz kommentiert.³ Einzig zum Dekret über die Organisation der öffentlichen Berufsberatung vom 18. Mai 1943 ist ein kurzer Hinweis nachzutragen. Durch dieses Dekret wurde eine dem Lehrlingsamt angegliederte kantonale *Berufsberatungsstelle* geschaffen und die Berufsberatung in den Bezirken auf eine neue Grundlage gestellt.

Ins Jahr 1944 gehören folgende gesetzliche Erlasse:

1. Dekret betreffend das *Dienstverhältnis* und die *Besoldungen der Staatsbeamten* vom 8. Mai 1944 und Vollziehungsverordnung zu diesem Dekret vom 22. Juli 1944.

¹ Damit ist der dringliche Großratsbeschluß vom 10. November 1943 über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft an der öffentlichen Volksschule überholt.

² SLZ. 1943, 52.

³ Archiv 1943, Seite 142 f.

Wichtig am neuen Besoldungsdekret ist die Aufteilung in 20 Besoldungsklassen. In sie eingegliedert sind die nachfolgend aufgeführten Lehrerkategorien: 5. Klasse: 5000–7000 Fr. Hauptlehrerinnen des Gewerbemuseums; Haushaltungslehrerinnen der landwirtschaftlichen Schule. 6. Klasse: 5500 bis 7500 Fr. Zweiter Lehrer der Erziehungsanstalt Aarburg; Lehrer der Erziehungsanstalt Olsberg. 7. Klasse: 6000–8000 Fr. Fachlehrerin am Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen. 8. Klasse: 6500–8500 Fr. Erster Lehrer der Erziehungsanstalt Aarburg; Lehrer der kantonalen Strafanstalt. 9. Klasse: 7000–9000 Fr. Übungslehrerin am Seminar; Hauptlehrer der Bezirksschule Muri; Assistent des Gewerbemuseums. 10. Klasse: 7500–9500 Fr. Übungslehrer an den Seminarien; Hauptlehrer am Gewerbemuseum. 11. Klasse: 8000–10 000 Fr. Hauptlehrerin am Seminar Aarau; Verwalter des Seminars Wettingen; Vorsteher der Anstalt Olsberg; Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Schule. 14. Klasse: 9500–11 500 Fr. Hauptlehrer der Kantonsschule und der Seminarien; Direktor der Erziehungsanstalt Aarburg. 17. Klasse: 11 000–13 000 Fr. Direktor des Seminars Wettingen. Es erhalten Zulagen: Rektor der Kantonsschule 1500 Fr.; Konrektor der Kantonsschule 700 Fr.; Rektor des Lehrerinnenseminars und der Töcherschule Aarau, Rektor der Bezirksschule Muri und Rektor der landwirtschaftlichen Schule je 1000 Fr.; Direktor-Stellvertreter des Seminars Wettingen, Konrektor des Lehrerinnenseminars und Direktor-Stellvertreter des Gewerbemuseums je 500 Fr. Das Dekret tritt rückwirkend auf 1. April 1944 in Kraft.

2. Großratsbeschluß vom 25. Januar 1944 betreffend *Teuerungszulagen* an das Staatspersonal und die Lehrerschaft. Der Staat gewährt: Eine Grundzulage von 10 % der staatlichen Besoldung, mindestens jedoch von 660 Fr. und höchstens von 1000 Fr.; eine Familienzulage an Verheiratete, sowie Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt von 440 Fr.; eine Familienzulage an Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht Angehörige in erheblichem Umfang unterstützen, von höchstens 330 Fr.; eine Kinderzulage von 120 Fr. für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Ein Teil des Staatspersonals und der Lehrerschaft erhielt auch 1944 Herbstzulagen.

3. Reglement über die *Wahlfähigkeit der Hauswirtschaftslehrerinnen* vom 26. April 1944. Das aargauische Wahlfähigkeitszeugnis für Hauswirtschaftslehrerinnen wird in der Regel Bewerberinnen erteilt, welche die Wahlfähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Bewerberinnen, die im Besitze eines dem aargauischen Wahlfähigkeitszeugnis gleichwertigen außerkantonalen Patentes oder Diplomes als Hauswirtschaftslehrerinnen sind, kann die Prüfung ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Reglement über die *staatliche Beaufsichtigung des Mädchenhandarbeitsunterrichts, der Mädchenfortbildungsschule und des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Volksschule* vom 2. Juni 1944.

Kantonale Lehranstalten. Kantonsschule. Die Frage der Errichtung einer höhern Mittelschule im Unteraargau wird immer noch weiter diskutiert. Doch ist die Reorganisation der Kantonsschule in Aarau einen Schritt weiter gediehen. Die Lehrerschaft hat ein Organisationsdekret ausgearbeitet und der Erziehungsdirektion eingereicht. Es umfaßt 19 Artikel und sieht die Dreiteilung des Gymnasiums in ein altsprachliches, ein neusprachliches und ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium vor (Typus A, B, C der eidgenössischen Maturitätsbestimmungen). Die Betonung liegt nicht auf den einzelnen Fächern, sondern auf den Fächergruppen. Es ist noch nicht an der Zeit, das Projekt genauer zu umschreiben. Wir beschränken uns vorläufig auf den Hinweis, daß der Vorschlag eine Verkürzung der Schuldauer des Gymnasiums A und B auf dreieinhalb Jahre vorsieht (jetzt vier Jahre). Eine Minderheit der Kantonsschullehrerschaft hat allerdings Bedenken gegen diese Lösung; sie möchte die Schüler am Abschluß des dritten Bezirksschuljahres übernehmen und 4½ Jahre Ausbildungszeit für die Kantonsschule zur Verfügung haben.

Die Handelsschule, die vorläufig nur zum Diplom vorbereitet, soll auf Beschluß des Regierungsrates eine Maturitätsabteilung erhalten. Neu ist die ihr für die Zukunft zugeteilte Aufgabe, auch auf den Verwaltungs- und den Verkehrsdienst vorzubereiten.

Die Neuordnung der Lehrerbildung im Aargau. Die Entwürfe der Seminarcommissionen von Aarau und Wettingen zu den durch das Schulgesetz geforderten Dekreten über die Organisation der Lehrerbildung im Kanton Aargau liegen nun im Drucke vor und sind von der Erziehungsdirektion der gesamten aargauischen Lehrerschaft zur Stellungnahme unterbreitet worden. Als Novum geht aus den Entwürfen hervor, daß die beiden Lehrerbildungsanstalten (in Wettingen für die Lehrer, in Aarau für die Lehrerinnen) nicht mehr den genau gleichen Weg beschreiten sollen. Während das Lehrerinnenseminar Aarau in Zukunft fünf aufeinanderfolgende Jahreskurse umfassen soll (bisher vier), wovon die vier ersten der allgemeinen, der fünfte jedoch fast ausschließlich der beruflichen Ausbildung dienen wird, wird für die Wettinger Lehrerbildungsanstalt eine Zweiteilung vorgeschlagen: Das zukünftige Unterseminar soll mit dreieinhalb Jahreskursen die allgemeine Bildung vermitteln, das neue Oberseminar hingegen soll mit einem Jahreskurs die Schüler praktisch aufs Lehramt vorbereiten. Vor dem Besuche des Oberseminars haben die Lehramtskandidaten einen halbjährigen Arbeitsdienst zu absolvieren, so daß auch in Wettingen die gesamte Ausbildungszeit fünf Jahre betragen wird. Sowohl die Ausbildung am Unterseminar (bzw. an den ersten vier Aarauer Seminarklassen) wie auch diejenige am Oberseminar (bzw. an der fünften Seminarklasse in Aarau) wird durch Prüfungen abgeschlossen, deren erste den ungefähren Umfang einer Maturitätsprüfung aufweisen wird. Über die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses wird nach der zweiten Prüfung entschieden.¹

¹ Einzelheiten über die Reorganisationspläne finden sich in den Jahresberichten der in Frage kommenden Lehranstalten.

Aargauische Töcherschule in Aarau. Dem Lehrerinnenseminar angeschlossen ist die Töcherschule, die eine Übergangsschule zur Erlernung von Frauenberufen darstellt. Auch sie soll ihrer Bestimmung entsprechend reorganisiert werden. Für die beiden bisherigen Klassen soll größere Lebensnähe gesucht werden; eine neu anzufügende dritte Klasse soll einerseits den Übergang in jene Frauenschulen nutzbringend überbrücken helfen, die für ihre Schülerinnen ein höheres Eintrittsalter als das erfüllte 18. Altersjahr erfordern, anderseits aber auch die Schule zu einem abgerundeten Ganzen werden lassen. Sie soll den Charakter einer Ergänzungsklasse tragen; das Mindestmaß dessen, was für den Übertritt in die Frauenbildungsschulen notwendig ist, soll schon in den beiden vorausgehenden Jahren erarbeitet werden.¹

Landwirtschaftliche Schule. Der starke Andrang zur kantonalen landwirtschaftlichen Schule, der seit Kriegsbeginn eingesetzt hat, führte 1942 zur Gründung der Zweigschule in Lenzburg. Die räumlichen Verhältnisse in Brugg und in Lenzburg gestatteten in der Folge die Erweiterung auf sieben Klassen, was eine entsprechende Vermehrung des Lehrpersonals bedingte. Jetzt stellen das Freiamt, das Fricktal und der Bezirk Zofingen das Begehren auf Erstellung von Zweigschulen. Eine Motion für die Gründung einer Zweigschule im Fricktal wurde im Großen Rat im März 1944 erheblich erklärt.

Kanton Thurgau

Der thurgauische Große Rat setzte in seiner Tagung vom 6. Dezember 1943 die *Teuerungszulagen* für das Staatspersonal pro 1944 fest. Die Ansätze wurden durchgehend erhöht. Der Beschluß vom 8. Mai 1943 betreffend die Zulagen an die Lehrerschaft wurde diskussionslos für ein weiteres Jahr erneuert. Die Gemeinden wurden abermals durch das Erziehungsdepartement eingeladen, ihre Zulagen denen des Staates anzugleichen mit der Zusage, daß der Staat dann wiederum 10–85 % an die dadurch bedingten Aufwendungen beitragen wird.

Die neuen Ansätze sind folgende: Grundzulage für Beamte ohne Unterstützungspflicht 10 % der Besoldung, für solche mit Unterstützungspflicht 12%, mindestens aber 540 Fr. jährlich. Sozialzuschläge für Verheiratete 26 Fr., für Ledige 16 Fr. monatlich. Kinderzulage 12 Fr. monatlich. Bei den Einkommen über 7200 Fr. vermindert sich die Sozialzulage für je 300 Fr. Mehreinkommen bei Verheirateten um 1 Fr., bei Ledigen um 2 Fr. Die neue Regelung trat für die Staatsbeamten rückwirkend auf 1. September 1943 in Kraft, für die Lehrer auf den 1. Januar 1944.²

Durch die Verordnung vom 27. April 1943 über die allgemeinen und landwirtschaftlichen *Fortbildungsschulen* ist die Grundlage für die Neuordnung des Fortbildungsschulwesens geschaffen worden.³

¹ Siehe Ausführungen von Rektor Dr. K. Speidel im 71. Jahresbericht des Aargauischen Lehrerinnenseminars und der aargauischen Töcherschule in Aarau 1943/44.

² SLZ. 1943, 51.

³ Siehe Archiv 1943, S. 144.

Von Jahr zu Jahr wird der Andrang von Schülern zu den Winterkursen der *landwirtschaftlichen Schule* auf dem Arenenberg immer größer. In den Wintern 1943/44 und 1944/45 wurden im Lehrerseminar Kreuzlingen Filialkurse durchgeführt. Eine Eingabe des Vorstandes und der Bildungskommission des landwirtschaftlichen Kantonalverbandes an den Regierungsrat verlangt die Schaffung einer zweiten kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Kanton Tessin

Im Schulleben des Kantons Tessin bereitet sich allerlei Neues vor. Nachdem die definitiven Lehrpläne für die höhern Mittelschulen, die klare und organische Formulierungen enthalten, in Kraft gesetzt sind, soll ein neues Reglement für die Scuole secondarie aufgestellt werden, das die in verschiedenen Dekreten zerstreuten schulgesetzlichen Vorschriften sammeln und der gegenwärtigen Rechtslage anzupassen hat. Auch für die Konvikte ist ein neues Reglement in Vorbereitung. Geplant ist ferner eine Kodifikation der gesamten Schulgesetzgebung, die nicht Neuerungen bringen, sondern den Gegenwartsstand festhalten soll.

Die Wünsche der Sektion Tessin des Schweizerischen Lehrervereins zur Revision des Schulgesetzes wurden am 23. April 1944 an der Jahresversammlung dieses Vereins in Lugano unter folgenden Stichworten zusammengefaßt: Obligatorische Schulzeit bis zum vollendeten 15. Altersjahr; Aufhebung der Schulen mit nur sieben Monaten Unterricht; deutliche Trennung der Kindergärten und Elementarschulen; Herabsetzung des Minimums der Klassenbestände; Beiziehung von Vertretern aller Schulstufen in die kantonale Schulkommission; Trennung der Scuole maggiori nach Klassen anstatt nach Geschlechtern.¹

Auch der Departementsbericht 1943 betont die Notwendigkeit der Verlängerung der obligatorischen Schulzeit und regt im Abschnitt «Berufsbildung» die Gründung einer kantonalen Schule für Maurer und die Umwandlung der landwirtschaftlichen Winterschule in Mezzana in eine ausgebauten Berufsschule für Landwirte an.

Als bedeutsames Ereignis halten wir fest: Als Folge der Verhandlungen zwischen der italienischen Gesandtschaft in Bern mit dem eidgenössischen Departement des Innern und der Tessiner Regierung wurden die italienischen Schulen im Kanton Tessin, die bisher stark unter dem Einfluß der frühern faschistischen Partei standen, auf Ende des Jahres 1943 geschlossen. Die italienischen Kinder im Tessin wurden wieder den einheimischen Schulen zugewiesen.

Bei Anlaß der Eröffnung des Schuljahres 1943 des Liceo caantonale fand am 6. September eine schöne Feier zur Ehrung des scheidenden Rektors, des

¹ SLZ. 1944, 19. Siehe auch Archiv 1943, S. 145.

Dichters Francesco Chiesa, statt, der auf eine Lehrtätigkeit von 46 Jahren und auf ein Rektorat von 29 Jahren zurückblicken darf. Die bei diesem Anlaß gehaltenen Ansprachen sind in einer Festschrift gesammelt.

Kanton Waadt

Das Jahr 1943 hat keine eigentlichen schulgesetzlichen Erlasse gebracht. Doch ist verschiedenes im Gang. Eine Kommission beschäftigt sich mit der Revision des Universitätsreglements. Das Reglement der neuen Architekturschule ist genehmigt, die Professoren sind gewählt, und die Kurse haben am 15. Oktober 1943 begonnen. Verschiedene Fakultätsreglemente haben Partialrevisionen erfahren.

Ende 1943 hat der Staatsrat dem Großen Rat eine Gesetzesvorlage zur Reform des Mittelschulunterrichtes unterbreitet, die auf ähnlicher geistiger Haltung beruht wie das Genfer Gesetz von 1940. Nach lebhafter Diskussion wurde der Entwurf am 30. November an die Regierung zurückgewiesen, mit der Einladung, ihn zu vervollständigen. In einem Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 10. Juni 1944 spricht sich Philippe Dudan über die Reformbestrebungen aus. Er hält dafür, daß die höhere Mittelschule vor allem Bürger ausbilden solle, die einen unabhängigen Geist und einen festen Charakter besitzen, Eigenschaften, die sie später in den Stand setzen, sich selbständig und unbefangen mit den öffentlichen Problemen auseinanderzusetzen. Nicht die Ausbildung für ein Examen, sondern die Erziehung für das Leben soll im Vordergrund stehen. Die Umstellung zu diesem neuen Schulziel soll die Vorlage bringen. Der neue Artikel 1 – in bereits abgeänderter Form – lautet: Der Unterricht in der Mittelschule bezweckt, den Schülern eine allgemeine Bildung durch die gleichmäßige Entwicklung der Intelligenz, des Charakters und des Körpers zu vermitteln und sie auf verschiedene Berufe und höhere Studien vorzubereiten. Der zweite Teil dieser Zweckbestimmung ist vor allem umstritten, indem von gewisser Seite sogar die Forderung erhoben wird, daß selbst Inhaber des Maturitätszeugnisses ein Examen an der Universität ablegen sollen, bevor sie immatrikuliert werden können.¹

Die dem Artikel 87 des Primarschulgesetzes im Jahre 1942 neu hinzugefügten Bestimmungen haben da und dort zur Errichtung von «classes d'orientation professionnelle» geführt, in denen die Knaben von 15 bis 16 Jahren ihren hauptsächlich nach praktischen Bedürfnissen ausgerichteten Vorlehrunterricht empfangen. So können nun auch die Knaben in ähnlicher Weise wie die Mädchen seit etwa 15 Jahren durch die Schule auf die Notwendigkeiten des Lebens und ihres zukünftigen Berufes vorbereitet werden.

¹ Diese Forderung wird in der neuen Petition Sillig erhoben, die überdies die Gründung einer pädagogischen Bildungsanstalt für Mittelschullehrer verlangt (ER. 1944, 7 [Oktober].)

Teuerungszulage an die Lehrer und Staatsangestellten im Jahre 1944:

Verheiratete mit Einkommen bis 3500 Fr. monatlich 100 Fr. Für je weitere 500 Fr. Einkommen Reduktion um 5 Fr., so daß sie für Einkommen von 10 000 Fr. noch 25 Fr. beträgt. Kinderzulage monatlich 15 Fr. Ledige mit Einkommen bis 3500 Fr. monatliche Zulage von 50 Fr. Reduktion mit Ansteigen des Einkommens, so daß sie bei einer Besoldung von 6501 Fr. nur noch 10 Fr. beträgt.¹

Kanton Wallis

Die höheren Industrieschulen, die bis jetzt nur ein Handelsdiplom erteilten, sind durch einen neugeschaffenen vierten Jahreskurs ausgebaut worden und verabfolgen nunmehr auch das Maturitätszeugnis. Für die Reifeprüfungen ist ein Reglement am 6. April 1943 erlassen worden.

Im Großen Rat des Kantons Wallis wurde eine von 30 Ratsmitgliedern unterstützte Motion eingereicht, durch welche der Staatsrat eingeladen wird, auf die nächste Session eine Vorlage auf Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts im ganzen Kanton auszuarbeiten. Die Motion verlangt, diesen Unterricht obligatorisch zu gestalten.²

Kanton Neuenburg

Wir können uns hier kurz fassen, da Herr Schulinspektor L. Berner an anderer Stelle dieses Bandes in umfassender Weise über die in letzter Zeit verwirklichten Neuerungen im Schulorganismus des Kantons Neuenburg orientiert.³ Er bezeichnet das Jahr 1943 als eine der konstruktivsten Perioden in bezug auf den Ausbau der Neuenburger Schule, da es ihr das obligatorische neunte Schuljahr, den hauswirtschaftlichen Unterricht auf allen Schulstufen, die Einrichtung eines pädagogisch-medizinischen Überwachungsdienstes (*Service-médico-pédagogique*) und einer kantonalen Berufsberatungsstelle (*Service cantonale d'orientation professionnelle*) gebracht hat.

Als schulgeschichtlich wichtiges Ereignis ist zu verzeichnen, daß am 10. November 1943 die neue theologische Fakultät, die durch die Vereinigung der beiden bisher getrennten Fakultäten der Staatskirche und der *Eglise libre* entstanden ist, im Beisein der Kantons- und Gemeindebehörden feierlich eröffnet wurde.

Kanton Genf

Die zahlreichen gesetzlichen Erlasse des Jahres 1943 sind zumeist administrativer oder kodifizierender Natur oder betreffen Revisionen einzelner Bestimmungen.

¹ SLZ. 1944, 6.

² ER. 1944, 5 (August).

³ Siehe Seite 16 ff.

Im Hinblick auf die Neuorganisation der Abschlußklassen verweisen wir auf die redaktionelle Spezialarbeit. In bezug auf den Unterricht an den höheren Mittelschulen sei vermerkt, daß der Geschichtsunterricht durchwegs umgestaltet wurde. Die Lehrpläne des Collège wurden im Sinne eines Anschlusses an den Primarschullehrplan revidiert. An der Ecole supérieure de jeunes filles kam es zu Lehrplanverkürzungen, um der Überbelastung der Schülerinnen Einhalt zu gebieten. An der allgemeinen Abteilung (de culture générale et d'éducation féminine) ist in der 3. Klasse seit September 1943 Kochen als Wahlfach eingeführt. Die Umbildungen an der Ecole des arts et métiers sind weiter fortgeschritten. Die Neuorganisation ist zu Ende geführt. Die Lehrprogramme von drei Abteilungen der insgesamt neun Abteilungen zählenden Schule sind der gegenwärtigen Situation angepaßt. Die Ecole des beaux-arts et des arts industriels bereitet nunmehr auf zehn Berufe vor; die Uhrmacherschule bildet Lehrlinge für sieben Berufe aus.

Im Oktober 1943 wurde an der neuen Haute Ecole d'architecture ein Atelier d'études supérieures d'architecture eröffnet für diplomierte, in der Praxis stehende Architekten, die sich das Diplôme d'études supérieures erwerben möchten.

Für 1944 erwähnen wir die Ausrichtung von Herbstzulagen an das städtische Personal.

Berichterstattung abgeschlossen auf Ende Oktober 1944.

Dr. E. L. Bähler